

Erklärung des Anspruchsberechtigten

1. Der Leistungserbringer ist berechtigt, die durch den Vertrag verhandelten Preise mit der zuständigen Krankenkasse abzurechnen.
 2. Wählt der Anspruchsberechtigte eine Versorgung, die über das Maß des Notwendigen hinausgeht (§ 12 SGB V, d. h. Mehrleistungen), muss der Anspruchsberechtigte die Mehrkosten und dadurch bedingte höhere Folgekosten für das von ihm gewählte Hilfsmittel selbst tragen.
 3. Der Leistungserbringer darf vom Anspruchsberechtigten mit Ausnahme der o. g. Mehrleistungen sowie der gesetzlichen Zuzahlung nach § 33 Nr. 8 SGB V und dem gesetzlichen Eigenanteil (Gebrauchgegenstandsanteil) keine Mehrkosten fordern.
-

Ich bin über die Möglichkeit einer aufzahlungsfreien Versorgung, die der vertragsärztlichen Verordnung entspricht, medizinisch ausreichend und zweckmäßig ist, informiert worden. Ich habe eine aufzahlungspflichtige Ausführung der ärztlich verordneten Versorgung gewünscht. Mit der von mir gewählten Versorgung und den entstehenden Mehrkosten nach § 33 Abs.1 Satz 5 SGB V bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass ich für meine freiwillige Aufzahlung keinen Erstattungsanspruch gegen meine Krankenkasse habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Anspruchsberechtigten

Name in Druckbuchstaben und KV-Nummer des Anspruchsberechtigten